



---

1.120.

# **Organisationsreglement (OgR)**

Burgergemeinde Brienz

vom 03.06.2022

Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte .....	3
Befugnisse.....	4
BURGERGEMEINDE-PRÄSIDENT UND -VIZEPRÄSIDENT .....	6
BURGERRAT .....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ .....	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
ANGESTELLTE .....	8
SEKRETARIAT .....	8
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
<b>VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>9</b>
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN .....	11
PROTOKOLLE.....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>15</b>
ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	16
ANHANG II: VERWALTUNGSPERSONAL .....	17
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM DER BÜRGERGEMEINDE BRIENZ</b> .....	<b>18</b>
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG</b> .....	<b>19</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>20</b>
<b>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN</b> .....	<b>22</b>

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen.
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** <sup>1</sup> Stimmberechtigt ist, wer

- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Brienz besitzt.
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- seit drei Monaten in Brienz wohnhaft ist.

<sup>2</sup> Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechts ist nicht zulässig.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugs-

- berechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Burgerverwaltung anzumelden.
Prüfung	<sup>2</sup> Die Burgerverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.  <sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Initiative ist innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Burgerverwaltung einzureichen.  <sup>2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Burgerverwaltung gebunden.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 10</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).
Petition	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
<b>Befugnisse</b>	
Wahlen	<b>Art. 13</b> Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung (BG-Präsident/in) b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung (BG-

- Vizepräsident/in)
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Burgerrates (BR-Präsident/in)
- d) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- Sachgeschäfte
- Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 25'000.00 übersteigend (unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 5):
- neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
- e) die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans auf eine Dauer von 4 Jahren.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten

gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **Burgergemeinde-Präsident und -Vizepräsident**

**Art. 19** <sup>1</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident leitet die Burgergemeindeversammlung. Im Weiteren repräsentiert sie/er die Burgergemeinde auf Einladung oder wenn sie/er durch den Burgerrat delegiert wird.

<sup>2</sup> Die BG-Vizepräsidentin oder der BG-Vizepräsident nimmt die Aufgaben der BG-Präsidentin oder des BG-Präsidenten wahr, wenn diese/r verhindert ist.

### **Burgerrat**

Burgerrat

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Burgerrates.

<sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 21** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

<sup>5</sup> Der Burgerrat beschliesst unabhängig vom Betrag über die Ausübung gesetzlicher oder vertraglicher Vorkaufsrechte und bei Zwangsverwertungen von Immobilien (insbesondere Baurechte). Soweit vom Fristenlauf her möglich, muss er zu einer Versammlung einladen und diese einen Beschluss über die Ausübung des Vorkaufsrechtes fassen lassen.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der BR-Präsidentin bzw. des BR-Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers.

<sup>2</sup> Ist die BR-Präsidentin bzw. der BR-Präsident verhindert, unterschreibt die BR-Vizepräsidentin oder der BR-Vizepräsident. Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der BR-Präsidentin bzw. des BR-Präsidenten und der Burgerkassierin oder des Burgerkassiers. Ist die Burgerkassierin bzw. der Burgerkassier verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht-ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 23</b> Die Burgerkassierin oder der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die oder der zuständige Angestellte oder das zuständige Burgerratsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die BR-Präsidentin oder der BR-Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die BR-Präsidentin oder der BR-Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach Vorgabe von Art. 47 Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz**

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe, verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

### **Ständige Kommissionen**

Allgemeines

**Art. 31** Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Angestellte**

Angestellte

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>3</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### **Sekretariat**

Stellung Sekretariat

**Art. 34** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 35**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 36** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **Verfahren der Burgerversammlung**

### **Allgemeines**

Einberufung

**Art. 37**<sup>1</sup> Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden

**Art. 38**<sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

**Art. 39**<sup>1</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

**Art. 40**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die BG-Präsidentin oder den BG-Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 41** Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident  
– eröffnet die Versammlung,

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 43</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten</li></ul> <p>das Wort.</p>
<b>Abstimmungen</b>	
Abstimmungen	<p><b>Art. 46</b> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

<sup>2</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 48** <sup>1</sup> Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 50** Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Amtsdauer

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 52** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die BG und BR-Präsidentin oder den BG- und BR-Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht.

<sup>4</sup> Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Wählbarkeit

**Art. 53** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit

**Art. 54** <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Burgerrat sind die Ämter eines/einer

- Nationalrats/Nationalrätin
- Regierungsrats/Regierungsrätin
- Grossrats/Grossrätin
- Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Einwohnergemeinde Brienz
- Gemeinderats/Gemeinderätin der Einwohnergemeinde Brienz
- Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Burgergemeinde Brienz.

<sup>2</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 55** <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

<sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbblütig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

<sup>3</sup> Der Verwandtenausschluss für den Burgerrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist in Anhang I grafisch dargestellt.

Wahlverfahren

**Art. 56**

- a) Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;

- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
  - h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer
    - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
    - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
    - ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang      **Art. 57** Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel  
Nicht zu berücksichtigende Zettel      **Art. 58** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen      **Art. 59** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung      **Art. 60** <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 62.
- Zweiter Wahlgang      **Art. 61** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 63** Die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **Protokolle**

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der BG-Präsidentin oder des BG-Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift durch BG-Präsident/in, Protokollführer/in, sowie Stimmzähler.

Genehmigung **Art. 65** <sup>1</sup> Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Verwandtenausschuss) und II (Verwaltungspersonal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 67** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Juni 2022. in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 5. Juni 2009 auf.

Die Versammlung vom 03. Juni 2022. nahm dieses Reglement an.

Der Burgergemeinde-Präsident:



.....

Die Burgerschreiberin:



.....

### **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 05. Mai 2022 bis 03. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2022 bekannt.

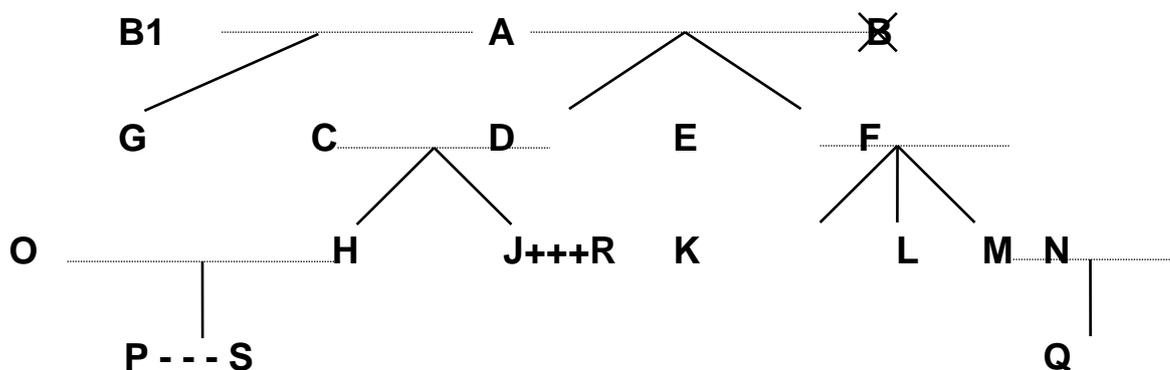
Brienz, 03. Juni 2022

Die Burgerschreiberin:



.....

**Anhang I: Verwandtenausschluss**



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Burgerrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Burgerrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Burgergemeinde-Personals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

**Anhang II: Verwaltungspersonal**

**Burgerschreiberin/Burgerschreiber**

**Burgerrodelführerin/Burgerrodelführer**

**Bürgerkassierin/Bürgerkassier**

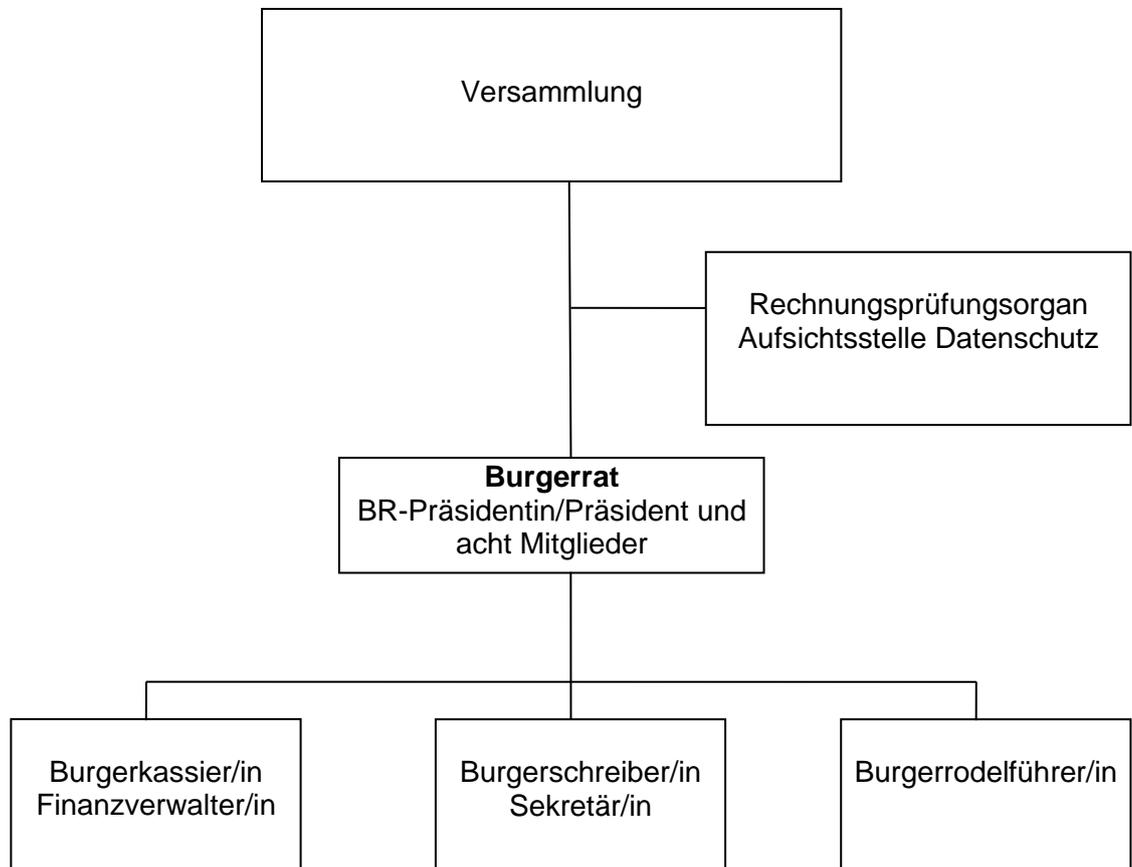


**(in einer Person)**

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Protokoll und Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung weiteres gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Zuweisung durch den Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Gemäss Arbeitsvertrag
Besoldung:	Gemäss Arbeitsvertrag

*Die Ämter der Burgerschreiberin des Burgerschreibers, der Burgerrodelführerin des Bürgerrodelführers, der Bürgerkassierin des Bürgerkassiers können auf höchstens 3 Personen aufgeteilt werden.*

## Beilage 1: Organigramm der Bürgergemeinde Brienz



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### **Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=de](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de)

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### *Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen*

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der BG-Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der BG-Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:  
Frage der BG-Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:  
– Standort A  
– Satteldach  
– Kein Keller

Anträge aus der Ver- 1. Standort B

- sammlung:
2. Eternitbedachung
  3. Keller
  4. Pultdach
  5. Ziegelbedachung
  6. Standort C
- Vorgehen:
7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
    - a) Standorte A, B, C
    - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
    - c) Satteldach, Pultdach
    - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die BG-Präsidentin oder der BG-Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.  
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

    2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
      - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
      - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
      - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
      - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
    3. Schlussabstimmung:  
Frage des BG-Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“  
Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

### **Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 25'000.00
Versammlung	über Fr. 25'000.00

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 20'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 26'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 25'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.00.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.00 für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.